

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

[per E-Mail](#)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 17. Februar 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes), wie folgt Stellung:

Zu Art. X2 Z 3 (§ 2b Auflösungsabgabe):

Was das ressortspezifische Personalrecht anlangt, wird der „arbeitslosenversicherungsrechtliche Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes“ vor allem über die beabsichtigte „Auflösungsabgabe“ nach § 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz Auswirkungen zeigen.

Die Auflösungsabgabe soll bei Enden eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses bzw. freien Dienstverhältnisses fällig werden. Privilegiert sind folgende Fälle:

- sogenannte „Dienstnehmerkündigungen“,
- innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Enden nicht länger als zwei Monate dauernde Dienstverhältnisse,
- Auflösung von Lehrverhältnissen,
- Betriebsstilllegung,
- Konzernanschluss-Dienstverhältnisse und letztlich
- des Todes (des Dienstnehmers).
-

In diesen Fällen ist die Abgabe gemäß § 2b Abs. 1 nicht zu entrichten.

Geschäftszahl: BMWF-90.510/0003-III/4a/2012
 Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
 Abteilung: III/4a
 E-Mail: gabriele.sallaberger@bmwf.gv.at
 Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-999237
 Ihr Zeichen: GZ BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gerade jenen Dienststellen und Verwendungen, in denen eine große Anzahl von befristeten Dienstverhältnissen bzw. starke Fluktuation herrscht, werden unverhältnismäßige Mehraufwendungen durch die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe in Höhe von € 110,-- pro Anlassfall entstehen.

Im Besonderen trifft dies auch auf den Universitätsbereich zu. Zum einen wird von der in § 109 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (UG) enthaltenen Ausnahme vom allgemeinen Kettenvertragsverbot für ausschließlich in der Lehre bzw. in Forschungsprojekten (einerlei, ob dritt- oder grundmittelfinanziert) beschäftigte Arbeitnehmer/innen in der Praxis durch den Abschluss aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge rege Gebrauch gemacht. Zum anderen sieht § 100 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 seit der UG-Novelle 2009 gerade im Bereich der sogenannten „nebenberuflichen“ Lehrtätigkeit den Abschluss (naturgemäß befristeter) freier Dienstverhältnisse vor.

Universitäten mit hohem Fremdlehreanteil (etwa die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck) genauso wie jene mit einem hohen Drittmittelanteil in der Forschung (etwa Technische Universität Wien und Technische Universität Graz) werden daher von der Abgabenbelastung besonders betroffen sein. Eine konkrete Quantifizierung der „Auflösungsfälle“, die im Jahresschnitt zu verzeichnen sind, kann mangels diesbezüglicher Datenmeldungen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur an den Universitäten selbst erfolgen.

Nachdem aber unmittelbar aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse im Konzernverband von der Abgabenpflicht (offenbar aufgrund der den Universitäten ähnlichen Situation einer hohen Personalfluktuation im Konzern) befreit sind, erschiene es aus sachlichen Gründen dringend geboten, Dienstverhältnisse im Sinne der §§ 100 Abs. 4 sowie 109 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 in den Katalog der Ausnahmetatbestände aufzunehmen.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 24. Februar 2012

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMWF-90.510/0003-III/4a/2012

Signaturwert	udhZHiTwuXtq98qn1Ylqlqj9ZHBBWdZw1hU0PW8UZomPzCg6+BxBLf/ysnYOMGmsxN9VffgmA30/wAKNcaETPVKfdX DULRT8vkjA0NTw4tku8YfmNV2QXgwdAU3TYVt5DaGf6y36D0/DwZo5YtEX6OQ+oD2n/aiSP3nnbybHQQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T08:17:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	